

► Leserforum

„Schneller-wieder-lachen-Spritze“

| FRAGE: „Die ‚Schneller-Wieder-Lachen-Spritze‘ – z. B. ‚OraVerse‘ – ist für einige Patienten eine gute Lösung. Wie rechne ich die Leistung ab?“ |

ANTWORT: Hier ist nicht immer eine medizinische Notwendigkeit gegeben. Sie müssen diese Leistung als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten vereinbaren. Bitte denken Sie hierbei an die Kennzeichnung der Verlangensleistung auf der Rechnung und ggf. an die Angabe der Mehrwertsteuer. Eine eventuelle medizinische Notwendigkeit wäre durch einen beruflich bedingten Grund gegeben – zum Beispiel bei einem Opernsänger. Die Abrechnung erfolgt in beiden Fällen als Analogleistung.

Verlangensleistung
nach § 2 Abs. 3 GOZ

► Leserforum

Anästhesien in der Zahnfleischtasche

| FRAGE: „Wie berechne ich Anästhesien in die Zahnfleischtasche – intrakanalär oder intraligamentär?“ |

ANTWORT: Oraqix ist ein Dentalgel zur oberflächlichen Lokalanästhesie, das direkt in die Zahnfleischtasche eingelegt wird. Diese Leistung wird nach Nr. 0080 GOZ je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. Die Materialkosten für Oraqix dürfen zusätzlich berechnet werden (vgl. Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen Beschluss Nr. 11). Eine intrakanaläre oder intraligamentäre Anästhesie wird nach Nr. 0090 GOZ zzgl. Material berechnet. Wird die Leistung je Zahn mehr als einmal berechnet, muss der Zahnarzt dies in der Rechnung begründen. Auch die intraossäre Anästhesie (direkt in das Knochengewebe, z. B. X-tip®) wird als Nr. 0090 GOZ zzgl. Material abgerechnet.

Mehrfache Anästhesie
eines Zahnes ist zu
begründen

► Leserforum

Nr. 3300 GOZ neben Nr. 2007 GOÄ?

| FRAGE: „Kann ich neben der Nr. 3300 GOZ auch die Nr. 2007 GOÄ für das Entfernen der Fäden berechnen?“ |

ANTWORT: Das ist leider nicht möglich. Der Leistungsinhalt der Nr. 3300 GOZ beinhaltet bereits die Nahtentfernung. Sie kann zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und Sitzung berechnet werden. Das gilt aber nur, wenn es sich um getrennte Operationsgebiete handelt, d. h. um Gebiete mit einer nicht zusammenhängenden Schnittführung.

Berechnung der
beiden Positionen
nebeneinander ist
ausgeschlossen

■ Beispiel

02.08.22	■ 34 Extraktion des tief frakturierten Zahnes	■ GOZ-Nr. 3020
	■ 37 Entfernung durch Osteotomie	■ GOZ-Nr. 3030 + Zuschlag 0500 + Nahtmaterial
12.08.22	■ 37 Fäden entfernt	■ GOZ-Nr. 3300
	■ 34 Wundspülung	■ GOZ-Nr. 3300 (Die Zähne 35 und 36 sind vorhanden.)